

Vermerk

Entwurf der Pauschalförderrichtlinie

Der Entwurf der Pauschalförderrichtlinie enthält unter Nr. 4 folgenden Passus:

„Zuwendungsberechtigte sind die eingetragenen gemeinnützigen Vereine, die auf dem Gebiet der Gemeinde Barleben tätig sind. Insbesondere gilt dies für Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet.“

In der Hauptausschusssitzung am 04. Juli 2013 wurde geltend gemacht, dass diese Regelung nicht eindeutig sei.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Nach dem Wortlaut der Richtlinie ist es für die Zuwendungsberechtigung nicht erforderlich, dass der Verein seinen Sitz in der Gemeinde Barleben haben muss. Voraussetzungen sind lediglich:

1. Es muss sich um einen eingetragenen Verein handeln.
2. Der Verein muss gemeinnützig sein.
3. Der Verein muss auf dem Gebiet der Gemeinde Barleben tätig sein.

Die Merkmale 1. und 2. sind unschwer nachzuprüfen. Das Vereinsregister beim Amtsgericht kann im Zweifel Auskunft über die Eintragung eines Vereins geben. Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine haben mithin keinen Anspruch auf die Pauschalförderung. Da eingetragene Vereine zwingend eine Vereinssatzung mit Aussagen über den Vereinszweck haben müssen, kann ersehen werden, ob dieser Zweck gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bedarf es nicht. Soweit eine solche Anerkennung vorliegt, bedarf es keiner weiteren Prüfung durch die Gemeindeverwaltung.

Problematisch kann allerdings im Einzelfall das Merkmal „auf dem Gebiet der Gemeinde Barleben tätig“ sein. Tätig sein kann ein Verein in unterschiedlichen Formen und in unterschiedlicher Intensität, weil damit aktives Handeln gemeint ist. Bei diesem weiten Begriff würde auch ein auswärtiger Fußballverein, der in Barleben zum Fußballspiel antritt, rechtlich einen Anspruch auf Förderung haben. Allerdings darf bezweifelt werden, dass es auch zu einer tatsächlichen Problematik wird, weil anzunehmen ist, dass nur Vereine mit einer gewissen Bindung an die Gemeinde überhaupt einen Antrag stellen.

Eine eindeutige Abgrenzung kann erreicht werden, wenn für die Zuwendungsberechtigung der Vereinssitz in der Gemeinde Barleben verlangt wird. Dies ergibt sich daraus, dass ein Verein nur einen Sitz haben kann.

Bei dieser Variante muss man sich allerdings bewusst sein, dass einige Vereine, die derzeit eine Pauschalförderung erhalten, ihre Berechtigung verlieren würden. Dies könnte insbesondere für Vereine gelten, die in Barleben nur über eine nachgeordnete Ortsgruppe verfügen, der keine eigene Rechtsfähigkeit zukommt. Ob dies zutrifft, muss im Einzelfall geprüft werden. Dies war auch der Grund im Entwurf der Pauschalförderrichtlinie bei der Zuwendungsberechtigung auf das Tätigwerden abzustellen.

Folgende Alternativen stehen zur Auswahl:

1. Die bisherige weite Fassung bleibt erhalten, da angenommen wird, dass nur Vereine einen Antrag auf Pauschalförderung stellen, deren Tätigkeit in der Gemeinde Barleben von erheblicher Natur ist.
2. In Nr. 4 der Richtlinie wird für die Zuwendungsberechtigung für den Verein nur dann gewährt, wenn dieser eingetragen und gemeinnützig ist sowie seinen Sitz in der Gemeinde Barleben hat.
3. Eine Regelung die nicht rechtsfähige Ortsgruppen nicht ausschließt (Nr. 2) und enger als die Regelung in Nr. 1 ist. Vorgeschlagen wird folgender Wortlaut: *„Zuwendungsberechtigte sind die eingetragenen gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Barleben. Ein Sitz in Barleben ist nicht erforderlich, wenn der Verein eine Ortsgruppe mit Sitz in der Gemeinde Barleben hat, die die Voraussetzungen eines nicht eingetragenen Vereins erfüllt.“*

Barleben, den 12. September 2013

Bernd Fricke